

Anlage 2

Begründung

für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG BRA 27 „Marschen am Jadebusen - Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch

A) Allgemeines

- I. Landschaftsschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

- II. Das Landschaftsschutzgebiet sichert den im Landkreis Wesermarsch gelegenen Teil des EU-Vogelschutzgebiets Marschen am Jadebusen V 64, das auch Teile im benachbarten Landkreis Friesland umfasst.

Gemäß § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Hierzu gehören auch Landschaftsschutzgebiete. Ein gleichwertiger Schutz gemäß § 32 Abs. 4 kann auf andere Art und Weise nicht sichergestellt werden, da durch nur vertragliche Regelungen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten z.B. durch Störungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet Marschen am Jadebusen V64 (Gebietsnummer 2514-431) enthält folgende Kurzcharakteristik:

- Binnendeichs gelegenes an den Nationalpark Wattenmeer grenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt.
 - Ökologische Wechselbeziehungen mit Nationalpark Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvogel, Möwen, Gänse, Enten), Hochwasser-
-

rastplatz und Nahrungshabitat. Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen. Wiesenlimkolen.

- III. Mit der Sicherung als Landschaftsschutzgebiet können ergänzend auch Ziele des Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Wesermarsch umgesetzt werden.

Der LRP enthält in Kapitel 3 (Gegenwärtiger Zustand von Arten und Lebensgemeinschaften) die Beschreibungen der unterschiedlichen naturräumlichen Landschaftseinheiten in denen das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ liegt. Hierbei handelt es sich um die „Butjadinger Marsch“, „Seefelder Marsch“, Schweiburger Moorland“ und „Jader Marsch“. Die vom Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ umfassten Teilflächen dieser Landschaftseinheiten sind vor allem aufgrund ihrer Bedeutung für Wiesenvögel bereits im Landschaftsrahmenplan überwiegend als naturschutzwürdige Bereiche bewertet. Teilbereiche sind darüber hinaus insbesondere von besonderer Bedeutung

- für den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Gräben und Stillgewässer mit zum Teil bestandsbedrohten Arten wie Krebsschere, Schwanenblume und Grüner Mosaikjungfer bzw.
- aufgrund der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes mit seinen freien, offenen Sichtbeziehungen und den sichtbaren Spuren der Landschaftsgeschichte.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland im Landkreis Wesermarsch.

Zu § 1 - Unterschutzstellung -

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Wesermarsch.

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Marschen am Jadebusen-Ost“ ist 2007 vom Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union als Vogelschutzgebiet gemeldet worden, weil dieses Gebiet gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zu den geeignetsten Gebieten für die wertgebenden Arten zählt. Die EU-Vogelschutzrichtlinie ist bereits 1979 erlassen worden (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) und im Jahre 2009 modifiziert worden (Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009). Die Ziele der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergeben sich aus der Meldung des Vogelschutzgebietes.

Gemeinsam mit den sogenannten FFH-Gebieten bilden die Vogelschutzgebiete das sog. „Netz Natura 2000“ (Art. 3 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05 1992).

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst.

Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

Das Kürzel FFH steht für

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 niedergelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64. Es korrespondiert hierbei mit der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“, in der die wertgebenden Arten des Schutzgebietes mit Ausnahme der Silbermöwe als „Arten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“¹ bzw. als „Arten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“² benannt sind (NLWKN 1-2011).

Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind.

Vorhandene Hofstellen und Hausgrundstücke sind nicht im Geltungsbereich der geplanten Verordnung enthalten, obgleich sie Bestandteil des gemeldeten Vogelschutzgebietes V64 sind. Die Hofstellen und Hausgrundstücke konnten aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen werden, da sie für die das Vogelschutzgebiet V64 wertbestimmenden Vogelarten als Lebensraum nicht geeignet sind und die Herausnahme dieser Flächen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der wertbestimmenden Vogelarten führt (Erlass des MU vom 25.01.2010).

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in 3 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 bestimmt. Die Übersichtskarte wird im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und drei Karten im Maßstab 1:10.000.

Auf Grund von § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG wird der Öffentlichkeit der Informationszugang zu dieser Verordnung erleichtert. Daher sind die betroffenen Gemeinden, bei denen die Verordnung einschließlich der Karten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden können, namentlich bestimmt.

¹ Brutvogelarten: Kiebitz und Rotschenkel; Gastvogelarten: Großer Brachvogel, Rotschenkel, Goldregenpfeiffer.

² Gastvogelarten: Weißwangengans, Blessgans, Pfeifente, Löffler, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Sturmmöwe, Mantelmöwe.

Zu § 2 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen, die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele insbesondere im Hinblick auf die wertgebenden Arten.

Der Schutzzweck ist in Absatz 2 allgemein und in Absatz 4 als besonderer Schutzzweck konkretisiert gefasst. Der allgemeine Teil in Absatz 2 enthält die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Schutzgegenstands Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“.

Absatz 4 beschreibt im Detail die Schutz-, Entwicklungs- und Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG, die mit der Verordnung erreicht werden sollen:

Das binnendeichs an den Jadebusen und damit an den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ grenzende Gebiet gehört zur naturräumlichen Region Watten und Marschen bzw. naturräumlichen Haupteinheit Wesermarschen und ist hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt. Ackerflächen nehmen einen kleinen Anteil ein. Gehölzbestand fehlt fast völlig, Baumbewuchs ist lediglich in Form kleiner Hofgehölze, Baum- und Gebüschreihen zu finden.

Im Gebiet liegen deichnah einige Kleibodenentnahmestellen, die von besonderer Bedeutung für die Vogelwelt sind.

Das Gebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ ist für Gastvogelarten des Offenlandes von besonderer Bedeutung. Dies ergibt sich insbesondere aus der Nähe zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Ein Teil dieser Vögel nutzt das Gebiet vor allem als Hochwasserrastplatz und Nahrungsgebiet (insbesondere Löffler, Watvögel, Möwen), andere Vogelarten (insbesondere Gänse, Enten) nutzen das Gebiet primär zur Rast und zur Nahrungssuche, während ihre Schlafplätze innerhalb des Nationalparks liegen, die allabendlich angefliegen werden.

Neben den Gastvögeln kommt bei den Brutvögeln in erster Linie der Gruppe der Wiesenvögel eine besondere Bedeutung zu, da mehrere Teilgebiete aktuell den Rang eines Vogelbrutgebietes nationaler Bedeutung besitzen.

Auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung wird im Absatz 3 hingewiesen. In der landwirtschaftlichen Prägung des Schutzgebietes „Marschen am Jadebusen-Ost“ liegt eine Voraussetzung für die Bedeutung als Vogelrast- und -brutstätte. Daher ist die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe eines der Ziele dieser Verordnung (vgl. § 5 BNatSchG). Neben dieser Zielsetzung liegt der besondere Schutzzweck im Schutz, im Erhalt und in der Entwicklung der beschriebenen Lebensräume, der damit eng mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 BNatSchG korrespondiert. Die Konkretisierung gemeinsamer landwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Zielausprägungen sind daher, als Erhaltungsziele wie zu Absatz 4 beschrieben, Bestandteil dieser Verordnung.

Die Zuwässerung hat im Landkreis Wesermarsch besonders in Butjadingen eine hohe Bedeutung insbesondere für den Wasserhaushalt des Gesamtgebietes und die Qualität der Gräben.

Um den Zweck nach Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden, bedarf es der Darstellung der wertgebenden Arten im Sinne von Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie. Hierzu stellte das Niedersächsische Umweltministerium in seinem Gebietsvorschlag zur Benennung des Vogelschutzgebietes V64 Marschen am Jadebusen die folgende Auswertung der wertgebenden Vogelbestände nach Art und Vorkommen im gesamten Gebiet (Landkreise Friesland und Wesermarsch) dar:

Art	Brutvögel				Gastvögel		
	Anzahl Brutpaare	RL		max. Individuenzahl	Bedeutung	Stetigkeit des Vorkommens	
D	NI						
Vogelarten des Anhanges I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie)	Weißwangengans				12335	international	jährlich
	Löffler				180	international	jährlich
	Goldregenpfeifer				6090	national	erreicht
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie)	Blässgans				7782	national	jährlich
	Pfeifente				4000	national	jährlich
	Kiebitz	200	2	2	58025	international	erreicht
	Großer Brachvogel				1926	national	erreicht
	Dunkler Wasserrläufer				760	national	jährlich
	Rotschenkel	80	2	2	2000	international	Mehrzahl der Jahre
	Lachmöwe				3472	national	erreicht
	Sturmmöwe				2501	national	jährlich
	Silbermöwe				8000	national	jährlich

	Mantelmöwe				143	national	jährlich
--	------------	--	--	--	-----	----------	----------

Erläuterungen zur Tabelle:

- Angegeben sind die Höchstbestände der Erfassungen aus den Jahren 2000-2006, mit Ergänzungen ab 1996
 - Brutvögel: Anzahl der Brutpaare
 - Gastvögel: Maximale Individuenzahl = Tageshöchstzahl
- NG Nahrungsgäste = Anzahl Brutpaare, die außerhalb des Gebietes brüten, jedoch überwiegend im Gebiet nach Nahrung suchen
- RL D / NI: Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (Bauer et al. 2002) und Niedersachsen (Südbeck & Wendt 2002): 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste
- Stetigkeit und Bedeutung des Gastvogelvorkommens: Dargestellt ist, wie oft die Kriterien zur Einstufung des Vogelbestandes von internationaler oder nationaler Bedeutung erreicht worden sind (Kriterienwerte siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97).
 - erreicht: Bedeutung wurde in mindestens einem Erfassungsjahr erreicht
 - Mehrzahl der Jahre: Bedeutung wurde in der Mehrzahl der erfassten Jahre erreicht
 - jährlich: Bedeutung wurde in jedem Erfassungsjahr erreicht

Weitere Arten:

Folgende für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebende Arten wurden im Gebiet außerdem regelmäßig als Brutvogel nachgewiesen:

Anhang I: Singschwan, Zwergschwan, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kampfläufer, Pfuhlschnepfe, Säbelschnäbler, Flussschwalbe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel, Blaukehlchen.

Zugvögel: Zwergtaucher, Haubentaucher, Kormoran, Graureiher, Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Ringelgans, Brandgans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Knärente, Löffelente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Teichhuhn, Blässhuhn, Austernfischer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Regenbrachvogel, Grünschenkel, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Lachmöwe, Heringsmöwe, Feldlerche, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Schilfrohrsänger.

Die erfassten Vogelbestände sind nach Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie zu unterscheiden und werden wie folgt in Bezug auf die Bedeutung des Schutzgebietes „Marschen am Jadebusen-West“ charakterisiert:

Wertgebende Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvögel

Für **Weißwangengänse** stellen die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) inzwischen eine eigene „Gänseregion“ dar. Die Entwicklung hin zu einem für die Art international bedeutsamen Rastgebiet ist dabei vergleichsweise jung und setzte erst Mitte der 1990er Jahre ein. Die Marschen nehmen dabei die Funktion eines Nahrungs- und Rastgebietes ein, während die außendeichs gelegenen Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ von entscheidender Bedeutung als Schlafplatz sind und insgesamt eng mit den angrenzenden, offenen Marschen korrespondieren.

Für den **Löffler** kommt dem Gebiet vor allem in der Nachbrutzeit eine hohe Bedeutung zu. Die Vögel rasten jeweils bei Hochwasser in den binnendeichs gelegenen, ehemaligen Kleibodenentnahmestellen, nachdem sie zuvor im Watt Nahrung gesucht haben. Durch Ringablesungen konnte nachgewiesen werden, dass die Vögel dabei in erster Linie der deutschen und niederländischen Brutpopulation entstammen und sich z. T. über mehrere Wochen im Gebiet aufhalten. Letzteres ist von grundlegender Bedeutung für die Vögel, da sie von diesem nachbrutzeitlichen Rastgebiet aus in ihre afrikanischen Winterquartiere fliegen. Die im Gebiet „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) festgestellten Löffler-Zahlen erreichen alljährlich internationale Bedeutung. Der Bestand nimmt derzeit zu.

Die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) stellen darüber hinaus für viele weitere Vogelarten des küstennahen Offenlandes ein wichtiges Rastgebiet dar. Stellvertretend für die Vögel aus der Gruppe der Watvögel sei hier auf die hohe Bedeutung des Raumes für den **Goldregenpfeifer** hingewiesen, für den national bedeutende Rastbestände im Gebiet nachgewiesen werden konnten. Hierbei profitieren die Vögel von der

Offenheit der Landschaft, die überdies in weiten Teilen als noch vergleichsweise wenig zerschnitten bezeichnet werden kann. Damit finden die gegenüber Störungen sehr empfindlich reagierenden Goldregenpfeifer geeignete Bedingungen vor.

Wertgebende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie als Brut- und Gastvögel

Für die **Blässgans** gilt das für die Weißwangengans Gesagte und bei **Kiebitz** und **Großem Brachvogel** gelten die für den Goldregenpfeifer gemachten Ausführungen: Es sind die Offenheit der Landschaft, das weitgehende Fehlen von technischen Bauten, die relative Störungsarmut und natürlich die unmittelbare Nachbarschaft zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die dem Gebiet die überdurchschnittlich hohe Bedeutung als Vogellebensraum zukommen lassen. Bei **Großem Brachvogel**, **Dunklem Wasserläufer** und **Rotschenkel** fungieren die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) primär als Hochwasserrastplatz. Während sich Bestände des Großen Brachvogels dabei überwiegend auf die Grünländereien verteilen, wo die Vögel nach Nahrung suchen oder ruhen, kommen Dunkler Wasserläufer und Rotschenkel an den Kleibodenentnahmestellen vor. Diesen kommt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung und Störungsarmut nationale Bedeutung als Rastgebiet zu. Auch bei der **Pfeifente** hängt die Anwesenheit deutlich mit den Hochwasserständen im Jadebusen zusammen. Die Pfeifenten bevorzugen zur Nahrungssuche kurzrasige, überschwemmte Grünländer und überflutete Uferbereiche kleinerer Entwässerungsgräben. Die Pfeifenten halten sich ferner an den Kleiboden-Entnahmestellen sowie größeren Fließgewässern wie der Jade auf, ihre Bestände sind alljährlich national bedeutend. Für die Möwenarten **Lachmöwe**, **Sturmmöwe**, **Silbermöwe** und **Mantelmöwe** stellen die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) ebenfalls ein wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet dar, bei allen Arten werden alljährlich national bedeutende Bestände registriert.

Den „Marschen am Jadebusen-Ost kommt außerdem hohe Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel, hier insbesondere den Wiesenvögeln, zu. Unter diesen sind die als Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie geführten Arten **Kiebitz** und **Rotschenkel** in hohen Beständen vertreten. Beispielsweise besitzt die Jader-Marsch beiderseits der Jade nationale Bedeutung als Brutvogellebensraum für Wiesenvögel.

Auf Basis dieser Daten sind die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten entwickelt worden und Bestandteil der Verordnung. Eine hinreichende Bestimmtheit der Schutzziele - Schutzzweck und Schutzgegenstand - im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie und § 22 Abs. 1 BNatSchG, ist damit erreicht.

Zu § 3 - Verbote -

Auf Grundlage der §§ 26 u. 32 Abs. 3 BNatSchG soll u.a. durch geeignete Verbote und Gebote den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen werden. Diesen Anforderungen trägt der Gesetzgeber in den Formvorschriften zur Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG Rechnung und fordert die Erklärung der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. § 5 Abs. 2 des BNatSchG be-

stimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in dieser Verordnung zu benennen.

§ 3 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

Die beispielhafte Aufzählung in § 3 Abs. 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet.

Näher zu erläutern ist § 3 Abs. 2 Buchstabe c, der besagt, dass es insbesondere verboten ist, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern. Hierzu gehören nicht die Arbeiten, die mit einer Erneuerung der Grünlandnarbe im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Auch die Verteilung des bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer anfallenden Aushubs auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen fällt nicht unter diesen Verbotstatbestand.

Zu § 4 - Freistellungen -

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ freigestellt sind.

Es handelt sich hierbei gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft.

Auch die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter den im § 4 Abs. 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen freigestellt.

Freigestellt sind auch Maßnahmen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsgewässer oder anderen Verbandsanlagen.

Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).

Auf dieser Grundlage und in Verbindung mit den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 BNatSchG ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Beschränkungen bestehen jedoch durch den Zustimmungsvorbehalt nach § 7 bei dem Anlegen von Futterplätzen und Hegebüschen sowie dem Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen. Begründet ist diese Einschränkung in den gleichen Zielsetzungen zur Hege im Jagdrecht und dem Schutzzweck in dieser Verordnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NJagdG i.V.m. § 1 Abs. 2 BJagdG sind u.a. sonstige Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden und ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele ist daher ein Zustimmungsvorbehalt in den in § 7 ge-

nannten Fällen erforderlich (vgl. Ausführungen zu § 7). Diese Regelung hat auch eine abstimrende Funktion zwischen Naturschutz und Jägern.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe h stellt auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang frei. Hierzu gehört auch die Unterhaltung von vorhandenen Dränagen und das Ersetzen von Dränagen, die zwar vorhanden aber nicht mehr funktionsfähig sind.

§ 4 Abs. 2 enthält die auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Eigentümer und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 stellt aus praktischen Erwägungen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, frei. Diese Freistellung gilt auch für derartige Maßnahmen Dritter, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Damit sind Befreiungsverfahren für Maßnahmen des Naturschutzes, auch im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, freigestellt.

Zu § 5 - Befreiungen -

§ 5 weist auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Wesermarsch als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ Befreiung gewähren kann.

Dabei bindet die Verordnung die untere Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen und an die Einschränkungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG.

Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts und wird in der Verordnung daher nicht aufgeführt.

Zu § 6 - Ausnahmen -

Ausnahmen sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde. Kennzeichnend für die besondere Qualität einer Ausnahmeentscheidung sind die auferlegten Schranken. So bindet sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung und an der Notwendigkeit zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen.

Zu § 7 - Zustimmungsvorbehalte -

§ 7 enthält Zustimmungsvorbehalte zu den Verboten des § 3 und den Einschränkungen der Freistellungen nach § 4 dieser Verordnung, um den Schutzzweck zu erreichen und zu erhalten.

Buchstabe a) grenzt dabei die Freistellung nach § 4 Abs. 1 Buchst. f zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dahingehend ein, dass die untere Naturschutzbehörde das Errichten von mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen und das Anlegen von Futterplätzen und Hegebüschten im Sinne des Schutzzweckes reglementieren kann (vgl. die Ausführungen zu § 4).

Die Regelungen des Buchstaben b) sind notwendig um die besonderen Zielkonflikte mit dem Schutzzweck in § 2 Abs. 4 und in § 2 Abs. 3 dieser Verordnung auszuräumen. Die akustische Vergrämung steht grundsätzlich dem Verbot von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2009/147/EG entgegen, die im Anhang 1 dieser Richtlinie genannten Arten u.a. absichtlich zu stören. Weiterhin widerspricht die Vergrämung den speziellen Erhaltungszielen der aufgeführten Arten im Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 II der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“, wonach u.a. Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Bereichen für die wertgebenden Arten notwendig ist. Demgegenüber steht die besondere Bedeutung der Landwirtschaft und die damit zusammenhängende Aufgabe, die landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und zu entwickeln (§ 5 BNatSchG). Die akustische Vergrämung von Vögeln zum Schutz vor übermäßigen Fraßschäden kann zur landwirtschaftlichen Erfolgssicherung notwendig sein und damit im Sinne der Betriebssicherung des § 2 Abs. 3 erforderlich werden. In Zusammenarbeit mit der staatlichen Vogelschutzwarte im NLKWN ist der Zeitraum vom 1. November bis 15. Mai eines jeden Jahres festgesetzt worden, in dem die untere Naturschutzbehörde Vergrämuungsmaßnahmen zulassen kann. Für die übrige Zeit des Jahres ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Durch diese Regelung bleibt der Schutzzweck für die wertgebenden Arten im Zugzeitraum durch staatliche Kontrolle erhalten. Gleichwohl können so die Interessen der Landwirtschaft im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Die Regelungen unter Buchstabe c) dienen der Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe, um sie in ihrer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft nicht zu behindern (vgl. § 5 BNatSchG). Trotz dieser Zweckbestimmung ist es im Sinne der weiteren teilweise konkurrierenden Schutzgegenstände erforderlich, naturschutzbehördliche Kontrolle über Straßen- und Wegebaumaßnahmen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen auszuüben.

Dies trifft auch für den Zustimmungsvorbehalt nach Buchstabe d) zur Beseitigung und den Ausbau von Gewässern zu, die nicht unter den § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes fallen. Ausgenommen hiervon sind Gruppen, die im Sinne ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft herzustellen, zu pflegen oder evtl. zu entfernen sind. Zielführend für diese Ausnahme ist der Schutzzweck nach § 2 Abs. 3, der die Bedeutung der Landwirtschaft und die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe unterstreicht. Demnach sollen die Betriebe unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks dieser Verordnung nicht an der Entwicklung ihrer Betriebe gehindert werden.

Auch die Neuanlage von Dränagen erfordert die Zustimmung der Naturschutzbehörde, um eine naturschutzfachliche Überprüfung zu gewährleisten, da die Anlage von Dränagen sich in der Regel wesentlich auf den Standort auswirkt, eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann und irreversibel sind.

§ 7 Abs. 2 sieht eine Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde vor. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nach § 2 nicht zuwider läuft und mit den Bestimmungen von § 34 BNatSchG vereinbar ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist sie zu erteilen. Zum Schutz des Antragstellers vor zeitlich bedingten Nachteilen

ist die Behörde an einen Entscheidungszeitraum von 4 Wochen gebunden andernfalls kann sie die Zustimmung nicht mehr versagen.

§ 8 - Regelungen für das Grünland -

Wesentliches Merkmal des Schutzgegenstandes nach § 2 Abs. 1 und des besonderen Schutzzweckes des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung ist das Nutzungsmosaik unterschiedlich ausgeprägter Acker- und Grünlandnutzungen. Dieses Nutzungsmosaik mit hohen Grünlandanteilen prägt die weite, offene und gehölzfreie Marschenlandschaft des Landschaftsschutzgebietes „Marschen am Jadebusen-Ost“ und ist Voraussetzung für die Umsetzung der Erhaltungsziele der wertgebenden Arten. Es widerspricht der Verordnung, wenn in großem Umfang Grünland in Acker umgewandelt und hierdurch der Schutzzweck gefährdet wird. Im Rahmen der Verordnung wird daher der Grünlandanteil beobachtet. Sinkt der Grünlandanteil und wird dadurch der Schutzzweck auch in Teilräumen beeinträchtigt, werden in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung Maßnahmen ergriffen, die hier gegensteuern. Vorstellbar sind Maßnahmen, die den Grünlandanteil wieder erhöhen oder aber im Sinne des Schutzzwecks die Qualität der Acker- bzw. Grünlandbewirtschaftung verbessern.

§ 9 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz -

Zur gebündelten Darstellung der umzusetzenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird die Erstellung eines Erhaltungs- und Entwicklungsplans angestrebt. Hierbei sollen in möglichst transparenter Form mit Flächennutzern und weiteren Beteiligten die zukünftigen Maßnahmen erarbeitet werden.

Für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen stellen Programme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einen wesentlichen Bestandteil dar. Diese orientieren sich an den Zielvorgaben von §9 Abs. 2 a) und b). Es wird davon ausgegangen, dass das Land Niedersachsen auch in Zukunft fachlich geeignete und finanziell ausreichend ausgestattete Programme anbietet, mit denen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und damit der Schutzzweck umgesetzt werden können. Eine fachliche Mitwirkung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Gestaltung der Programme ist erwünscht.

§10 -Hinweise -

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt den Bestandsschutz behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Verwaltungsakte. Eine abweichende Regelung wäre insbesondere mit dem Zweck des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung nicht vereinbar. Zur Verdeutlichung der Rechtslage ist dieser Hinweis Teil dieser Verordnung.

In § 10 Abs. 2 dieser Verordnung ist die besondere Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG, in der der Vorrang weitergehender Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften festgeschrieben ist, zur Verdeutlichung dargestellt.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten -

Der § 11 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 11 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ unberührt bleiben.

§ 12 - Inkrafttreten -

§ 12 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Wesermarsch gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Das EU-Vogelschutzgebiet V64 überlagert das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“. Eine Änderung der Verordnung über dieses Landschaftsschutzgebiet wäre notwendig gewesen, um eine Sicherung des EU-Vogelschutzgebiets V64 auch in diesem Bereich zu gewährleisten. Um diese Sicherung durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erreichen, umfasst der Geltungsbereich des Schutzgebiets „Marschen am Jadebusen-Ost“ auch die Teile des Landschaftsschutzgebiets „Jader Moormarsch“, die als Vogelschutzgebiet gemeldet worden sind. Gleichzeitig wird die Verordnung über dieses Landschaftsschutzgebiet gemäß § 12 Abs. 2 insoweit aufgehoben, wie sie sich mit dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Marschen am Jadebusen-Ost“ überschneidet.

Die Verordnung gilt unbefristet, da andernfalls die Ziele der Ausweisung damit in Frage gestellt würden.

Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Brake, den

Landkreis Wesermarsch

Fachdienst Umwelt

- Untere Naturschutzbehörde -

Poggenburger Str. 15

26919 Brake
